







Informationen und Argumente zum Rechtsgutachten zu §16f SGB II

Kernaussagen des Gutachtens

Das Gutachten von Prof. Dr. Peter Mrozynski, Gauting, stellt fest, dass eine Kombination von §16i SGB II (Teilhabechancengesetz) und §16f SGB II (Freie Förderung) immer dann möglich ist, wenn die Ziele des Teilhabechancengesetzes nicht allein durch die individuelle Förderung der Lohnkosten und des Coachings erreicht werden können. Leistungen nach §16i SGB II sollen durch eine Förderung nach §16f erweitert werden, wenn die individuelle Förderung nicht bedarfsdeckend ausgestaltet ist.

Das Gutachten betont in seinem zweiten Absatz (Nr. 1) ausdrücklich, dass Langzeitarbeitslose und erwerbslose Leistungsberechtigte unter 25 Jahren vom <u>Aufstockungs- und Umgehungsverbot</u> <u>ausgenommen sind, um nicht bedarfsdeckende individuelle Förderungen zu vervollständigen.</u> Dies bildet die Grundlage für weitere Ausführungen zur Kombination von individuellen Förderungen nach §16i SGB II und zusätzlichen Leistungen nach §16f SGB II (siehe auch Gesetzesbegründung §16f SGB II).

Der §16f SGB lässt sowohl eine <u>Projektförderung</u> als auch die <u>Förderung einer Arbeitsassistenz</u> zu. Da das Coaching nach §16i SGB II keine Assistenzbedarfe abdeckt, ist ggf. eine Arbeitsassistenz als ergänzende Unterstützung für Langzeitarbeitslose zur Zielerreichung des Teilhabechancengesetzes notwendig, so das Gutachten.

Bei der Anwendung des §16f SGB II haben die Jobcenter einen <u>weiten Ermessenspielraum</u>. Da die Einschränkung des Aufstockungs- und Umgehungsverbotes für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen nicht greift, unterliegt die Nutzung des Ermessenspielraums dem politischen Willen der Legislative bzw. dem Gestaltungswillen der Führungskräfte in der Arbeitsverwaltung, den gemeinsamen Einrichtungen und ihren Trägern sowie den Jobcentern der Optionskommunen.

Arbeitsmarktpolitische Wirkungen für die Stadt Hamburg

Die Kombination von §16i SGB II und §16f SGB II im Sinne des Gutachtens ist ein Schlüssel, um in Hamburg mehr sozialversicherungspflichtige und existenzsichernde Arbeitsplätze zu schaffen und verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit abzubauen. Zugleich kann mit diesem Weg der Haushalt entlastet und die soziale und ökologische Infrastruktur in den Quartieren gestärkt werden. Durch eine Umsetzung bietet sich für Hamburg eine gute Chance, die absehbaren Folgen der Corona-Krise auf die (Langzeit-)Arbeitslosigkeit abzufedern und Beschäftigungseffekte zu erzielen.

- Durch eine Umsetzung im Sinne des Gutachtens könnte eine deutlich höhere Bindung von Bundesmitteln (16i SGB II, komplementärer Bundes-PAT wie auch 16f SGB II) zur Schaffung existenzsichernder und sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze erreicht werden. In der Folge würde eine Entlastung des Haushalts (z.B. bei den Kosten der Unterkunft und Heizung) und ein höherer Beschäftigungseffekt für diesen Zweck erreicht werden.
- Durch eine Umsetzung des §16f SGB II im Sinne des Gutachtens würde erreicht, dass über Projektförderungen ein Teil der betrieblichen (Overhead-) Kosten abgedeckt werden können, die bei der Einrichtung von §16i-Arbeitsplätzen entstehen. In der Folge würde ein höherer Beschäftigungseffekt in Hamburg erreicht, da auch Arbeitgeber mit kleineren finanziellen Spielräumen leichter einen Arbeitsplatz über §16i SGB II anbieten können.
- Durch eine Umsetzung des §16f SGB II im Sinne des Gutachtens würde erreicht, dass je nach individuellem Bedarf Bundesmittel für eine Arbeitsassistenz verfügbar wären, also eine Unterstützung von Betrieben, die sich unabhängig von ihrer Rechtsform dazu bereit erklären, Menschen einen Arbeitsplatz anzubieten, die bereits seit sechs Jahren oder länger im SGB II-Leistungsbezug sind. In der Folge würde ein höherer Beschäftigungseffekt für Hamburg erreicht werden, da für Arbeitgeber die Einrichtung eines Arbeitsplatzes nach §16i SGB II deutlich attraktiver wird.
- Durch eine Umsetzung im Sinne des Gutachtens ergäben sich zusätzlich Synergieeffekte zur Stabilisierung benachteiligter Quartiere und eine Stärkung der sozialen Infrastruktur. Mit einer Kombination von §§ 16i, f SGB II mit Mitteln aus dem kommunalen PAT und aus dem Europäischen Sozialfonds, eigenen arbeitsmarktpolitischen Infrastrukturmitteln wie auch Geldern aus den (ggf. aufgestockten) bezirklichen Quartiersfonds könnten deutlich mehr sozialversicherungspflichtige und









existenzsichernde Arbeitsplätze in Branchen entstehen, welche die soziale Infrastruktur in den Quartieren langfristig stärken.

Durch eine Umsetzung im Sinne des Gutachtens und die damit verbundenen positiven Beschäftigungseffekte würde erreicht werden, dass ehemalige Langzeitarbeitslose wieder am Arbeitsmarkt teilhaben und berufliche Anschlussperspektiven finden können. Damit verbunden ist auch eine deutliche Stärkung der sozialen Teilhabe für ehemalige Langzeitarbeitslose, die trotz der vermittlerischen Unterstützung unter Einbeziehung der Eingliederungsleistungen bisher am Arbeitsmarkt nicht erfolgreich waren.

Wie könnten solche Projekte in der Praxis aussehen?

Grundvoraussetzung für eine Förderung nach §16i SGB II ist, dass die Arbeit mit geringen Anforderungen (z.B. in Hinblick auf formale Qualifikationen, persönliche Fähigkeiten, Kundenorientierung und Sprache) verbunden ist. Die Anforderungen am Arbeitsplatz sind so auszugestalten, dass sie von Menschen ausgefüllt werden können, die seit sechs oder mehr Jahren ohne Erwerbsarbeit sind und mehrere Hürden zu überwinden haben, um auf dem sogenannten ersten Arbeitsmarkt wieder Fuß fassen zu können.

In den Quartieren Hamburgs bieten sich vielfältige sozialversicherungspflichtige und existenzsichernde Beschäftigungsmöglichkeiten für die Zielgruppen an, welche den Hamburger Arbeitsmarkt und die soziale Infrastruktur stärken.

Geeignet wären handwerkliche oder ordnende Tätigkeiten (z.B. Renovierungshilfen, Zweiradstationen, Archivierung, einfache Verwaltungstätigkeiten), aber auch Begleitdienste (haushaltsnahe Dienstleistungen), Cafés, Tausch- und Secondhandläden, Upcycling, Veranstaltungsservice, Schreibund Büroservice (Raumvermietungen, Terminabsprachen). Durch eine Umsetzung im Sinne des Gutachtens könnte in diesen Arbeitsfeldern ein hohes Beschäftigungspotential erschlossen werden, das die sozial Infrastruktur in benachteiligen Quartieren langfristig stärkt und die soziale Teilhabe und den sozialen Zusammenhalt langfristig fördert.

Sowohl konzeptionell als auch finanziell könnte aus diesen Modulen ein Modellprojekt für Hamburg entwickelt werden. Dieses sollte in verschiedenen benachteiligten Quartieren verteilt auf die Hamburger Bezirke zu vergleichbaren Rahmenbedingungen entwickelt und umgesetzt werden.

Hamburger Bündnis zur öffentlich geförderten Beschäftigung 18. Dezember 2020